

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

D F

Zl. 10.140/01-IA10/96

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	70-GE/10/96
Datum:	8. OKT. 1996
Vorlegt	09. Okt. 1996

Dr. Hajek

Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ritter



SEKTION I - RECHT



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

im Hause

1.10.1996

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
52.155/7-2/96

Unsere Geschäftszahl
10.140/01-IA10/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Ing. Raab/6652

Betreff:
Entwurf eines Nacharbeitsgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Note vom 29.08.1996 und beehrt sich zum do. Entwurf eines Nacharbeitsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 2:

In § 2 Abs. 2 des Entwurfes werden als NacharbeitnehmerInnen solche ArbeitnehmerInnen definiert, die regelmäßig oder an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr während der Nacht mindestens zwei Stunden ihrer täglichen Arbeitszeit verrichten. Die "Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. Dezember 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung" definiert als Nachtarbeiter u.a. jeden Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit normalerweise mindestens drei Stunden seiner täglichen Arbeitszeit verrichtet (vgl. Artikel 2 Z 4 lit.a der Richtlinie). Die Einschränkung gegenüber der Arbeitszeitrichtlinie der EU ist nicht nachvollziehbar und auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Gemäß Artikel 2 Z 4 lit.b der Arbeitszeitrichtlinie der EU ist Nachtarbeiter auch jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit gegebenenfalls einen bestimmten Teil seiner jährlichen Arbeitszeit verrichtet, der nach Wahl des jeweiligen Mitgliedstaates festgelegt wird. In Österreich sollen es solche ArbeitnehmerInnen sein, die an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr während der Nacht mindestens zwei Stunden ihrer täglichen Arbeitszeit verrichten (vgl. § 2 Abs. 2 Z 2. des Entwurfes). Dieses Kriterium ist sehr restriktiv gewählt. Unter Berücksichtigung dieses, in Relation zur Gesamtjahresarbeitszeit sehr geringen zeitlichen Erfordernisses der Nachtarbeitszeit, kann dies in Einzelfällen zu erheblichen Belastungen der Arbeitgeber führen, da solche ArbeitnehmerInnen bereits als NachtarbeitnehmerInnen gelten und dieser Personenkreis von den Bestimmungen des Nachtarbeitsgesetzes dauernd erfaßt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, das in § 2 Abs. 2 Z 2. vorgeschlagene Kriterium der Nachtarbeit zu erhöhen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

